



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Stand vom 20.02.2026 11:50:01 bis 25.02.2026 16:47:03

Angegeben von:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. (R004137) am 27.08.2025

Beschreibung:

Wir begrüßen die mit dem Entwurf angestrebte Stärkung der Rechte leiblicher Väter. Bei der gerichtlichen Prüfung, ob sich der leibliche Vater „ernsthaft, aber erfolglos“ um eine sozial-familiäre Beziehung bemüht hat, sollten die Gerichte die Möglichkeit bekommen, auch niedrigschwellige Nachweise in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wir begrüßen die vorgesehene Neuerung, dass künftig auch das Kind selbst seiner rechtlichen Zuordnung zustimmen muss sowie die außergerichtliche Lösung bei Zustimmung aller Beteiligten. Diese Lösung braucht aber gleichzeitig realitätsnahe Erleichterungen, insbesondere im internationalen Kontext. Langfristig muss es auch über neue rechtliche Formen der Elternschaft nachgedacht werden – etwa über Möglichkeiten einer rechtlich anerkannten Mehrelternschaft.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/2997 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur
Vaterschaftsanfechtung

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

2. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 642/25 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur
Vaterschaftsanfechtung

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Familienpolitik [alle RV hierzu]

Kinder- und Jugendpolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BGB [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2508270009 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.08.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]